

**Verordnung der Stadt Osterhofen
über die städtische Sportanlage Stadion Osterhofen
(Stadionverordnung)**

vom 18.06.2015

Die Stadt Osterhofen erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286), folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die städtische Sportanlage „Stadion Osterhofen“ sowie den dazugehörigen Trainingsplatz.
- (2) Die Sportanlage umfasst die in dem beigefügten Lageplan rot gekennzeichneten Flächen.

**§ 2
Verhalten in der Sportanlage und Mitführen von Sachen**

- (1) In der Sportanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher, die sich in der Sportanlage aufhalten, haben den Anordnungen der Polizei und eines etwa eingerichteten Kontroll- und Ordnungsdienstes Folge zu leisten.
- (3) Personen, die sich in der Sportanlage aufhalten, ist nicht erlaubt:
 - a) die nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Dächer, Mauern, Mauerbrüstungen, Zäune, Begrenzungszäune, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Hecken, Masten aller Art zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen,
 - b) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
 - c) Feuer zu machen, gasgefüllte Ballone, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen, abzuschießen oder steigen zu lassen,
 - d) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter, zu verunreinigen.
 - e) ohne Erlaubnis der Stadt Osterhofen oder des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und/oder Sammlungen durchzuführen,
- (4) Untersagt ist in der Sportanlage das Mitführen von:
 - a) Gewalt verherrlichenden oder rassistischen oder fremdenfeindlichen Schriften, Drucken, Ton- oder Bildträgern bzw. Datenträgern,
 - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
 - c) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 Zentimeter ist,
 - d) elektrisch wie mechanisch betriebenen Lärminstrumenten, Megafonen, FCKW-haltige oder gleichartige Gasdruckfanfaren, Gassprühdosens, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen, oder sonstigen Gegenständen, von denen eine Gefahr, z.B. Laser-Pointer, oder erhebliche Belästigung ausgehen kann,
 - e) Buchstabe b) – d) gelten nicht für Sachen, die unmittelbar für Wettkämpfe oder Vorführungen mitgeführt werden.

§ 3

Besondere Regelungen für Veranstaltungen in der Sportanlage

(1) Neben den Regelungen für den Aufenthalt in den Sportanlagen nach § 2 dieser Verordnung gelten für die Zuschauer oder Besucher bzw. für die Teilnehmer an Veranstaltungen ausserhalb der Wettkämpfe oder Vorführungen folgende Regelungen:

- a) In der Sportanlage dürfen sich als Zuschauer oder Besucher nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder als Teilnehmer einen sonstigen Berechtigungsausweis des Veranstalters mit sich führen, soweit ein/e solche/r für die Veranstaltung vorgesehen ist.
- b) Jede Person ist beim Betreten der Sportanlage verpflichtet, die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis, soweit vorgesehen, unaufgefordert vorzulegen und auf Verlangen zur Überprüfung oder Entwertung auszuhändigen oder ihre sonstige Berechtigung zum Aufenthalt nachzuweisen.
- c) Weist die Eintrittskarte eine Platznummer für die Veranstaltung aus, darf nur der angegebene Platz eingenommen werden; § 4 Nr. 4 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
- d) Es ist verboten, bei Veranstaltungen sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer etc. mitzuführen,
- e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitternden oder besonders hartem Material hergestellt sind, dürfen nicht mitgeführt werden,
- f) Es ist verboten, Gewalt verherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren;
- g) Es ist verboten, Bereiche, die nicht allgemein für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Stadioninnenraum, die Funktionsräume) zu betreten;
- h) Es ist verboten, mit Gegenständen aller Art zu werfen.

(2) Besucher und Teilnehmer, die sich während Veranstaltungen im Stadion befinden, haben nach entsprechender Aufforderung den Ordnungsdiensten des Veranstalters jederzeit ihre Berechtigung zum Aufenthalt im Stadion vorzuweisen.

§ 4

Befugnisse und Aufgaben der Veranstalter und des Ordnungsdienstes

(1) Der Veranstalter hat, unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Bediensteten der Stadt Osterhofen, dafür Sorge zu tragen, dass die in den §§ 2 und 3 getroffenen Regelungen während der von ihm organisierten Veranstaltung eingehalten werden.

(2) Der Veranstalter hat für den sicheren Verlauf der von ihm organisierten Veranstaltung einen nach Zahl und Qualifikation der Ordner den Besonderheiten der Veranstaltung angemessenen Ordnungsdienst einzurichten. Der Ordnungsdienst ist auch für die Erfüllung der nachstehend aufgeführten Aufgaben des Veranstalters einzusetzen.

(3) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass sich bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen als Zuschauer bzw. Besucher nur Personen in der Sportanlage aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte mit sich führen.

(4) Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Besucher ihren für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einnehmen können und dass sich nicht mehr Besucher als zulässig in der Sportanlage aufhalten. Der Veranstalter hat auf Anweisung der Polizei die Besucher auf andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt einzuweisen.

(5) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Besucher die Zugänge sowie die Rettungs- bzw. Fluchtwege freihalten. Er hat Personen, die entsprechenden Anweisungen seines Ordnungsdienstes nicht Folge leisten, aus der Sportanlage zu verweisen.

(6) Der Veranstalter hat, unbeschadet gesetzlicher Aufgaben und Verpflichtungen der Stadt Osterhofen bzw. der Polizei, dafür zu sorgen, dass die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung auf der Sportanlage befindlichen Personen die Regelungen nach §§ 2 und 3 dieser Verordnung zum Aufenthalt in der Sportanlage beachten. Dazu hat er, erforderlichenfalls auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel, die Besucher daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung kann auch auf mitgeführte Gegenstände und Behältnisse ausgedehnt werden, wenn der Verdacht eines Verstoßes gegen diese Verordnung besteht. Verweigert eine Person die Durchsuchung, ist ihr der Zutritt zur Anlage zu verwehren.

(7) Der Veranstalter hat Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt in der Sportanlage nicht nachweisen können und Personen, bei denen aufgrund ihres Auftretens, Verhaltens oder Zustandes davon auszugehen ist, dass ihre Anwesenheit eine Gefahr für Leben, Gesundheit bzw. Sachwerte Dritter oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko darstellt, den Zugang zur Sportanlage zu verwehren bzw. sie aus der Sportanlage zu verweisen.

(8) Der Aufenthalt in der Sportanlage ist ferner zu versagen, wenn Straftaten oder erhebliche Ordnungswidrigkeiten begangen oder zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten aufgerufen wird, verfassungsfeindliche, fremdenfeindliche oder jugendgefährdende Handlungen vorgenommen werden, Kleidungsstücke, Uniformteile, Abzeichen, Tätowierungen, Beschriftungen oder Bemalungen verfassungsfeindlicher oder verbotener Organisationen getragen, sichtbar gemacht oder anderweitig verwendet werden.

(9) Personen die verumumt sind oder sonstige Vorkehrungen zur Erschwerung der Identitätsfeststellung getroffen haben, am Veranstaltungstag bereits aus dem Stadion verwiesen wurden oder für die ein allgemeines oder für einzelne Veranstaltungen ausgesprochenes Zutrittsverbot besteht, haben das Stadion unverzüglich zu verlassen.

(10) Mitgeführte Waffen aller Art oder gefährliche Werkzeuge und Gegenstände sind abzunehmen und sicherzustellen. Weigert sich die diese Gegenstände mitführende Person, diese abzugeben, ist diese Person von der Sportanlage zu verweisen. Im Wiederholungsfall ist ein Stadionverbot auszusprechen.

(11) Die Sportanlage kann während der Veranstaltungen videoüberwacht werden.

(12) Zulässig ist die Ausgabe von Speisen und der Ausschank von Getränken ausschließlich in Mehrweggeschirr, beziehungsweise Mehrweg-Kunststoffbechern und -Kunststofftellern. Die Ausgabe von Speisen und der Ausschank von Getränken jeder Art in Flaschen oder in Dosen oder in Geschirr aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material ist verboten.

(13) Der Veranstalter hat Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist, unabhängig von weiteren Verdachtsmomenten den Besuch von Veranstaltungen in der Sportanlage zu verwehren bzw. aus der Sportanlage zu verweisen.

§ 5

Weisungsbefugnis, Ausnahmen im Einzelfall

(1) Benutzer, Veranstalter und Besucher haben den Weisungen der Polizei und der Rettungsdienste Folge zu leisten, die Besucher darüber hinaus die Anordnungen des Veranstalters und seines Kontroll- und Ordnungsdienstes zu beachten.

(2) Der Benutzer bzw. Veranstalter hat der Polizei, den Rettungsdiensten und den Beauftragten der Stadt Osterhofen jederzeit Zutritt und Zugriff zu den Räumen und Einrichtungen der Sportanlage zu gewähren.

(3) Im Einzelfall kann die Stadt Osterhofen aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Zur Verhütung von Gefahren können für den Einzelfall weitergehende Anordnungen erlassen werden.

§ 6 Haftung

(1) Das Betreten und Benutzen der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadt Osterhofen nicht.

(2) Unfälle oder Schäden sind der Stadt Osterhofen unverzüglich zu melden.

§ 7 Hausrecht

Das Hausrecht in der Sportanlage übt die Stadt Osterhofen, für die Dauer einer Veranstaltung auch der jeweilige Veranstalter aus.

§ 8 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Vorschriften der §§ 2, 3, oder 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 23 Abs. 3 LStVG mit einer Geldbuße belegt werden.

(2) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können zurückgewiesen und am Betreten der Sportanlage gehindert werden bzw. ohne Entschädigung aus der Sportanlage verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.

(3) Verbotenerweise mitgeführte Sachen, die sichergestellt wurden, werden - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

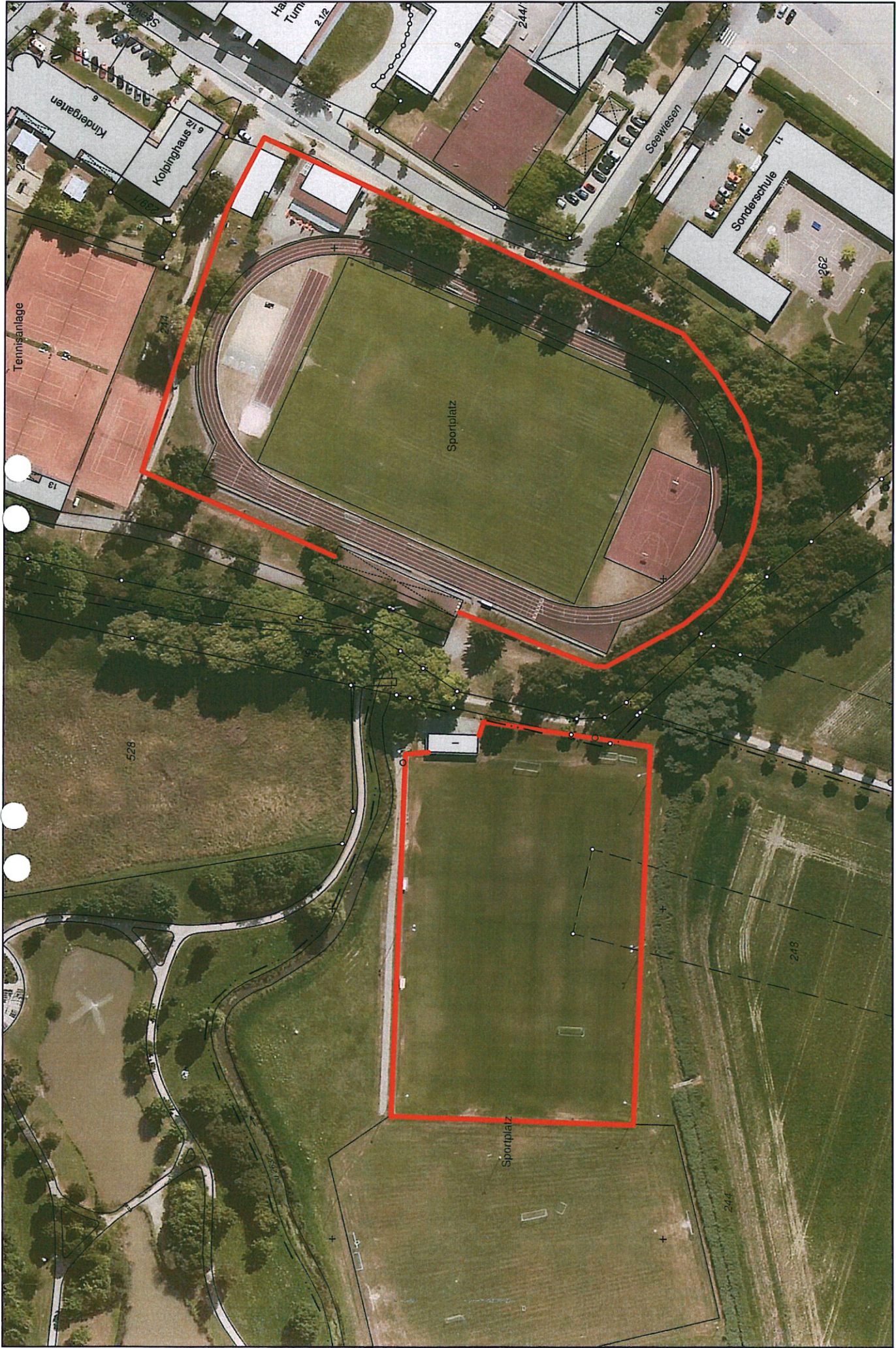
§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

STADT OSTERHOFEN
Osterhofen, 18.06.2015



Liane Sedlmeier
Liane Sedlmeier
Bürgermeisterin



Gedruckt von allmann am 16.06.2015
Gemarkung(en): Osterhofen (5965), Altenmarkt (5967)

Stadt Osterhofen

M = 1 : 1500

